

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes:

Der Entwurf der Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung (Bürgerbegutachtung)
8. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

„Die in den genannten Änderungsentwürfen vorgenommenen Anpassungen betreffend Namensrecht sowie die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Erläuterungen werden begrüßt.“

2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesnovelle und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.“

3. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

„Die mit Schreiben vom 25. Februar 2011, LAD1-VD-10032/083-2011, angeführten Änderungen wurden im Wesentlichen berücksichtigt.

Es sollte jedoch auf eine gesonderte Inkrafttretensregelung verzichtet werden. Daher wäre eine Gliederung in Artikel nicht notwendig. Auf Punkt 4.2 – Allgemeines Begutachtungsverfahren – der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 darf hingewiesen werden.“

Erklärung zu den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Die Artikelbezeichnung wurde entfernt und kein Inkrafttretensdatum normiert.

4. Abteilung Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

„Mit den gegenständlichen Entwürfen wurden seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Bundesministerien für Justiz und für Inneres befasst. Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Ressort unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 bzw. Art. 98 B-VG wie folgt Stellung:

Zur Kompetenzgrundlage:

Die in den Erläuterungen angegebenen verfassungsrechtlichen Grundlagen, nämlich Art. 99 B-VG bzw. Art. 95, 99 und 115 B-VG, sind nicht korrekt. Die richtige Kompetenzgrundlage lautet Art. 15 Abs.1 B-VG.“

Erklärung zu den Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst:

Die Artikelbezeichnung des Artikels 15 Abs. 1 B-VG wurde in Absprache mit der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst hinzugefügt.